

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

Änderungen werden in kursiv dargestellt, Streichung als solche kenntlich gemacht

I Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1) Art und Maß der baulichen Nutzung
1.1) Art der baulichen Nutzung (§9 (1) 1 BauGB)
Gebiet SO1: Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO): Campingplatzgebiet
Zulässig sind:
in Teilbereich A:
- Camping- und Zellplätze
- Gemeinschaftseinrichtungen nach §§ 5,6,7,8,9,10 der Camping- und Wochenendhausplatzverordnung MV
- Gebäude, die der Versorgung und dem Aufenthalt der beherrschenden Personen dienen
- Aufenthalts- und Sozialräume für das Personal
- max. 1 Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen
in Teilbereich B:
- Camping- und Zellplätze
- Gemeinschaftseinrichtungen nach §§ 5,6,7,8,9,10 der Camping- und Wochenendhausplatzverordnung MV
Die Anlage von Stellplätzen ist nur im Rahmen der notwendigen Stellplätze nach § 48 LBauO M-V zulässig.

- Gebiet SO2: Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO): Gebiet für Fischerei und Strandnutzung
Zulässig sind in:
- Anlagen, die der Unterstellung, Lagerung, Bereitstellung und Reparatur der für die Fischerei benötigten Gegenstände dienen, sowie Aufenthaltsräume, Umkleiden und Sanitärgebäude der dem Fischfang nachgehenden Personen.
- Anlagen für die Lagerung und Bereitstellung von Strandkörben und anderen zum Strandbetrieb gehörenden Gegenständen.
- Anlagen für eine Rettungsstelle mit Erste Hilfe Posten;
- Imbissstände, Schank- und Spisewirtschaften,
- WC-Anlagen
- Läden.
Ergänzend ist in Fläche b im Obergeschoss zulässig: Wohnungen, Ferienwohnungen

Die Anlage von Stellplätzen ist nur im Rahmen der notwendigen Stellplätze nach § 48 LBauO MV zulässig.

- Gebiet SO3: sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO): Gebiet für den „Fremdenverkehr“
Das Sondergebiet dient dem Fremdenverkehr sowie ergänzend dem Wohnen. Zulässig sind:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Ferienwohnungen,
- Schank- und Spisewirtschaften,
- Wohngebäude,
- Räume für freie Berufe,
- Stellplätze für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf.
Ausnahme zulässig sind:
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

- 1.2) Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) 1 BauGB)
Gebiet SO1:
Grund- / Geschossfläche:
in Teilbereich A: GR für Gebäude = 1120 qm; GF = 1120 qm GR für Standplätze = 20.000 qm
in Teilbereich B: GR für Gebäude = 280 qm; GF = 280 qm GR für Standplätze = 10.000 qm
Die Grundfläche für Gebäude darf durch Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GR von 9154 qm in Teilbereich A und 3907 qm in Teilbereich B überschritten werden; weitere Überschreitungen sind möglich, wenn die entsprechenden Flächen wasserdurchlässig sind und begrünt werden (§ 19(4) Satz 3 BauNVO).
Max. 1 Vollgeschoss ist zulässig.

- Gebiet SO2:
Grund- / Geschossfläche GR max. = 200 qm; GF max. = 200 qm siehe Planeinschrieb
Max. 1 Vollgeschoss ist zulässig.
Die Grundfläche nach § 19(4) Satz 1 BauNVO darf in Fläche a um 900-940 qm, in Fläche b um 600 qm überschritten werden (§ 19(4) Satz 3 BauNVO).

- 1.3 Höhenlage Aufenthaltsräume
Zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume müssen eine Höhenlage (OKFF EG) von mindestens 2,60 m NHN (entspricht 2,45 m HN) aufweisen.

- 2) Überbaubare Grundstücksfläche
2.1) Überbaubare Grundstücksfläche
Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen angegeben.
2.1.2) Eingeschränkte Bebaubarkeit
Im Bereich der eingeschränkten Bebaubarkeit sind keine Gebäude zulässig. Es dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die Bestand, Betrieb, Unterhaltung oder Veränderung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.
2.1.3) Immissionschutz §9(1) Nr. 24
In den umgrenzten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist Camping nur für Campingfahrzeuge (Caravans, Wohnmobile, usw.) vorgesehen. Außerhalb der Saison (Ende Oktober bis Mitte März) sollen die gekennzeichneten Flächen nicht als Standplätze genutzt werden.
2.2) Flächen für Nebenanlagen sowie Flächen für Stellplätze und Garagen (§9(5) BauGB i.V.m. §12(6) § 14 BauNVO
Gebiet SO1:
Nebenanlagen und Einrichtungen nach § 14 BauNVO mit Ausnahme der notwendigen Stellplätze sind unzulässig, soweit sie nicht für die sachgemäße Nutzung des Gebiets notwendig sind. Notwendige Nebenanlagen sind in Teilbereich A zu errichten.
2.3) saisonale Nutzung / temporäre Gebäude mit Nutzungseinschränkung als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9(1)20 BauGB)
Im Bereich der privaten Grünfläche Spielplatz ist außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ein eingeschossiges Imbissgebäude (Eispavillon) mit einer Grundfläche bis 10 qm zulässig. Die Nutzung ist nur saisonal von Mitte März bis Ende Oktober zulässig; außerhalb des Zeitraums ist das Gebäude zu entfernen.

- 3) Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§9(1)Nr.21) BauGB)
GFL 1a: Gehrecht (Strandzugang) zugunsten der Allgemeinheit, Fahrrecht zugunsten der Gemeindeverwaltung sowie der Nutzer des Sondergebiets SO2
GFL 1b: Gehrecht (Strandzugang) zugunsten der Allgemeinheit
GFL 2: Leitungsrecht sowie Betretungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers

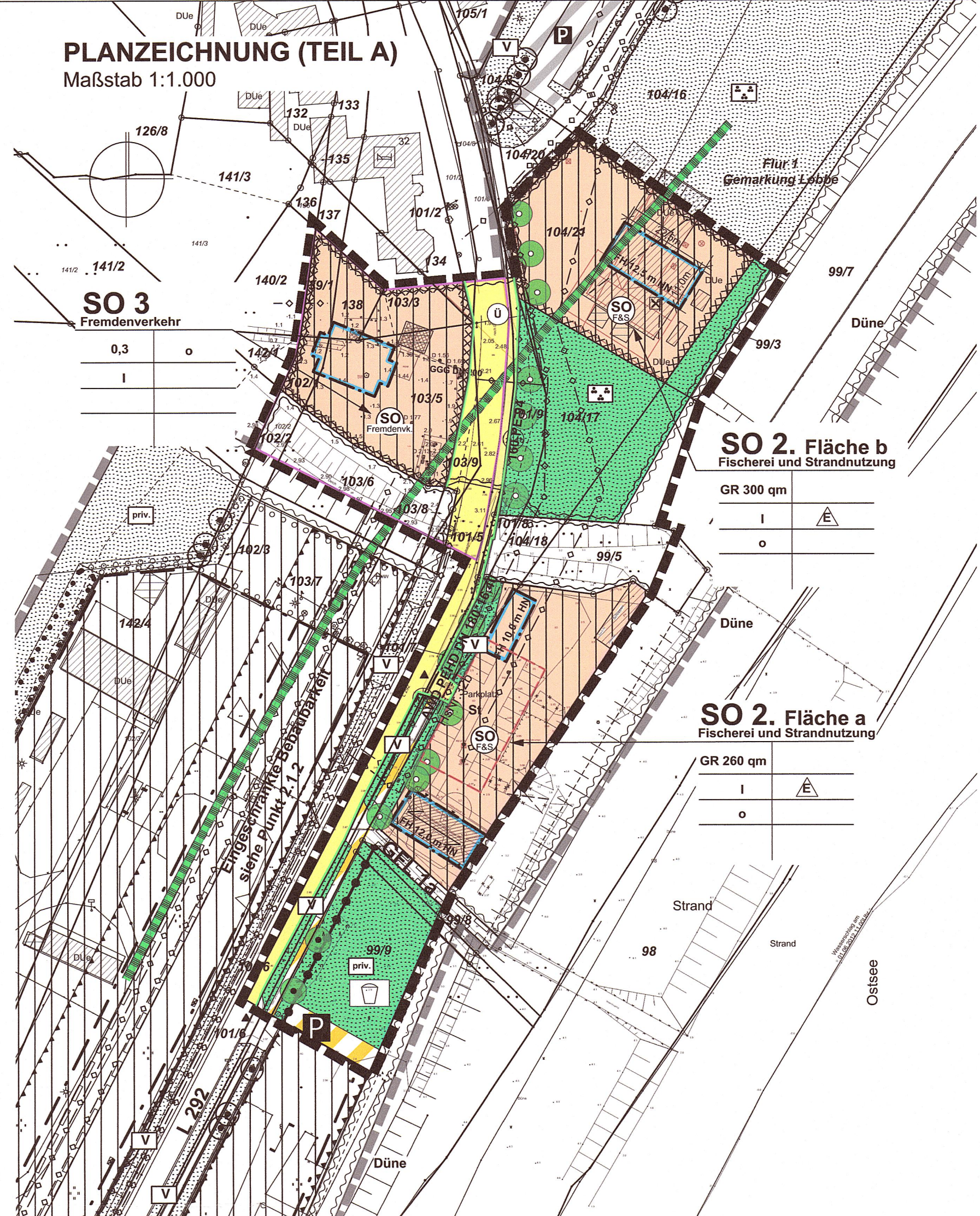
- 4) Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(25a) BauGB)
Gebiet SO1: Je Standplatz ist mind. 1 Baum als Hochstamm 16-18 (Stammumfang in 1 m Höhe) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten; in Teilbereich A gemäß Gehölzliste 1, in Teilbereich B gemäß Gehölzliste 2. Außerdem sind je Standplatz 50 qm Sträucher gemäß Gehölzliste 3 zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
Pflanzfläche 1: Bei der Bepflanzung ist sicherzustellen, dass eine Durchwurzelung und Beschattung des Deichs incl. Deichschutzbereich ausgeschlossen ist.
Gebiet SO2: Je angefangene 100 qm Grundfläche sind 4 Bäume als Hochstamm 16-18 (Stammumfang in 1 m Höhe) gemäß Gehölzliste 2 in der als Anpflanzfläche ausgewiesenen, südlich angrenzenden Fläche zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

- II Örtliche Bauvorschriften nach §9(4) BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V
1.1) Dachform / -material
Dächer für Gebäude und Nebenanlagen sind als Satteldächer oder Walmdächer mit einer Dachneigung im Bereich von 35 bis 45 Grad auszuführen. Ausgenommen sind Nebenanlagen mit einer Grundfläche von weniger als 10 qm.
Giebel sind symmetrisch anzulegen, die Giebelbreite darf max. 10 m betragen.
Als Dacheindeckung sind zulässig:
In SO 1: Reet, Ziegel, rot-dominante Dachfarben sind ausgeschlossen.
In SO 2: Reet
1.2) Vor- und Anbauten (§86 (1) 1 1 LBauO M-V)
Anbauten (Vorbauten, Querflügel, Zwerchgiebel etc.) müssen mit ihrem First mind. 0,5 m unter dem First des Hauptbaukörpers bleiben (gemessen in die Projektion in die Lotrechte).
Für untergeordnete Anbauten (nach §6(7) LBauO M-V) sowie Dachaufbauten sind abweichend von 4.2 als Putzdächer mit Dachanstieg zum Hauptbaukörper und einer Dachneigung von mind. 15 Grad zulässig.
1.3) Gauben / Dacheinschnitte (§86 (1) 1 1 LBauO M-V)
Gauben müssen zum First einen Abstand von mind. 1,0 m, zur Traufe einen Abstand von mind. 0,5 m (jeweils gemessen in die Projektion in die Lotrechte) sowie zu den seitlichen Kanten der Dachfläche einen Abstand von mind. 1,5 m einhalten.
Bei Gauben, die breiter als 1,8 m sind, muß die vordere Fassade der Gaube mind. 0,5 m hinter der Vorderkante der darunterliegenden Außenwand zurückbleiben.
Dacheinschnitte sowie Dachbalkone sind unzulässig.
1.4) Wandhöhe (§86 (1) 1 1 LBauO M-V)
Die Wandhöhe darf max. 4 m betragen. Als Wandhöhe gilt das Maß vom Schnittpunkt der Wand mit der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachoberfläche unterschiedliche Höhen, ist die im Mittel gemessene Wandhöhe maßgebend. Es ergibt sich aus dem arithmetrischen Mittel der Höhenlage an den Gebäudeecken.
1.5) Farben (§86 (1) 1 1 LBauO M-V)
Unzulässig sind Farben mit einem Helligkeitswert von über 70.
2) Stellung der Gebäude (§86 (1) 1 1 LBauO M-V)
Gebiet SO 1:
in Teilbereich A: Gebäude und Nebenanlagen sind in Bezug zur L 292 giebelständig zu errichten.
in Teilbereich B: Gebäude und Nebenanlagen sind in Bezug zur L 292 traufständig zu errichten.
Gebäudeteile und Nebengebäude, deren First unter dem des Hauptbaukörpers bleibt, können abweichend errichtet werden.
3) Wege, Zufahrten und Stellplätze (§86 (1) 4 1 LBauO M-V)
Wege, Zufahrten und Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen (Rasengittersteine, Schotterrassen, Koppflaster mit Rassefuge, etc.), soweit nicht eine andere Bauart unbedingt notwendig ist.
4) Werbeanlagen (§86 (1) 1 1 LBauO M-V)
Selbstleuchtende Werbeanlagen sind unzulässig. Werbeanlagen an Bäumen und Zäunen sind unzulässig, ausgenommen sind max. 1 Werbeanlage bis 4 qm Ansichtfläche im Bereich der Einfahrt sowie Werbeanlagen nach § 65 (1) 46 LBauO M-BV.

- III Nachrichtliche Übernahmen
1) Bodenkmalpflege
Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. §11 (3)).

- IV Hinweise
1) Hochwasserschutz
Im Küstenbereich des Planbereiches des Flächennutzungsplanes ist gemäß Richtlinie 2-5/2012 des Regelwerks „Küstenschutz M-V“ bei sehr schweren Sturmfluten mit Wasserständen (Bemessungshochwasser BHW) bis 2,60 m NHN (entspricht 2,45 m HN) seeseits und bodenseits zu rechnen. Der örtlich zu erwartende Wellenaufauf ist dem hinzuzufügen. Für das Gebiet SO1 besteht kein Hochwasserschutz.
2) Katasterdarstellung
Hinsichtlich der lagersichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 5040 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
3.1) Leitungen
Die Lage der Versorgungsleitungen ist in Teilbereichen nur ungefähr bekannt. Neben den in der Planzeichnung dargestellten Hauptleitungen sind weitere Leitungen im Bereich des Bebauungsplans zu erwarten. Aus Gründen der Versorgungssicherheit ist deshalb vor Baubeginn eine örtliche Abstimmung mit den Versorgungsträgern durchzuführen.
3.2) HEVG
Die elektrotechnischen Anlagen dürfen zur Vermeidung der Gefährdung von Personen und der öffentlichen Versorgung nicht über-/unterbaut werden, sind von Bepflanzung, anschnittung o.ä. freizuhalten und bei Erfordernis als Baufreimachungsmaßnahme zu Lasten des Verursachers zu verlegen. Bei Kreuzungen und Näherungen sind die Bestimmungen der DIN VDE 0100, 0210, 0211, 0298 und DIN 1998 einzuhalten.
3.3) Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Im Schutzstreifen dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die Bestand, Betrieb, Unterhaltung der Leitung beeinträchtigen. Niveaueänderungen sind unzulässig, die Errichtung baulicher Anlagen sowie eine Bepflanzung mit Bäumen ist ohne Genehmigung des Versorgungsträgers unzulässig.
4) Ausgleichsmaßnahmen
Die konkreten Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen des Bauantrags auszuarbeiten und im Gesamtanlageplan der Anlage nachzuweisen.

- V Anlagen
Teilbereich A: Gehölzliste 1 (Bäume):
Salweide Salix caprea Reifweide Salix daphnoides
Sandbirke Betula pendula Eberesche Sorbus aucuparia
Wildbirne Pyrus communis Stilleiche Quercus robur
Fedahorn Acer campestre Rotbuche Fagus sylvatica
Teilbereich B: Gehölzliste 2 (Bäume):
Kiefer Pinus silvestris
Gehölzliste 3 (Sträucher):
Holunder Sambucus nigra Flieder Syringa vulgaris
Liguster Ligustrum vulgare Sanddorn Hippophae rhamnoides
Schlehe Prunus spinosa Roter Hartriegel Cornus sanguinea
Hundsrose Rosa canica Apfelrose Rosa rugosa
Wacholder Juniperus communis



VERFAHENSVERMERKE

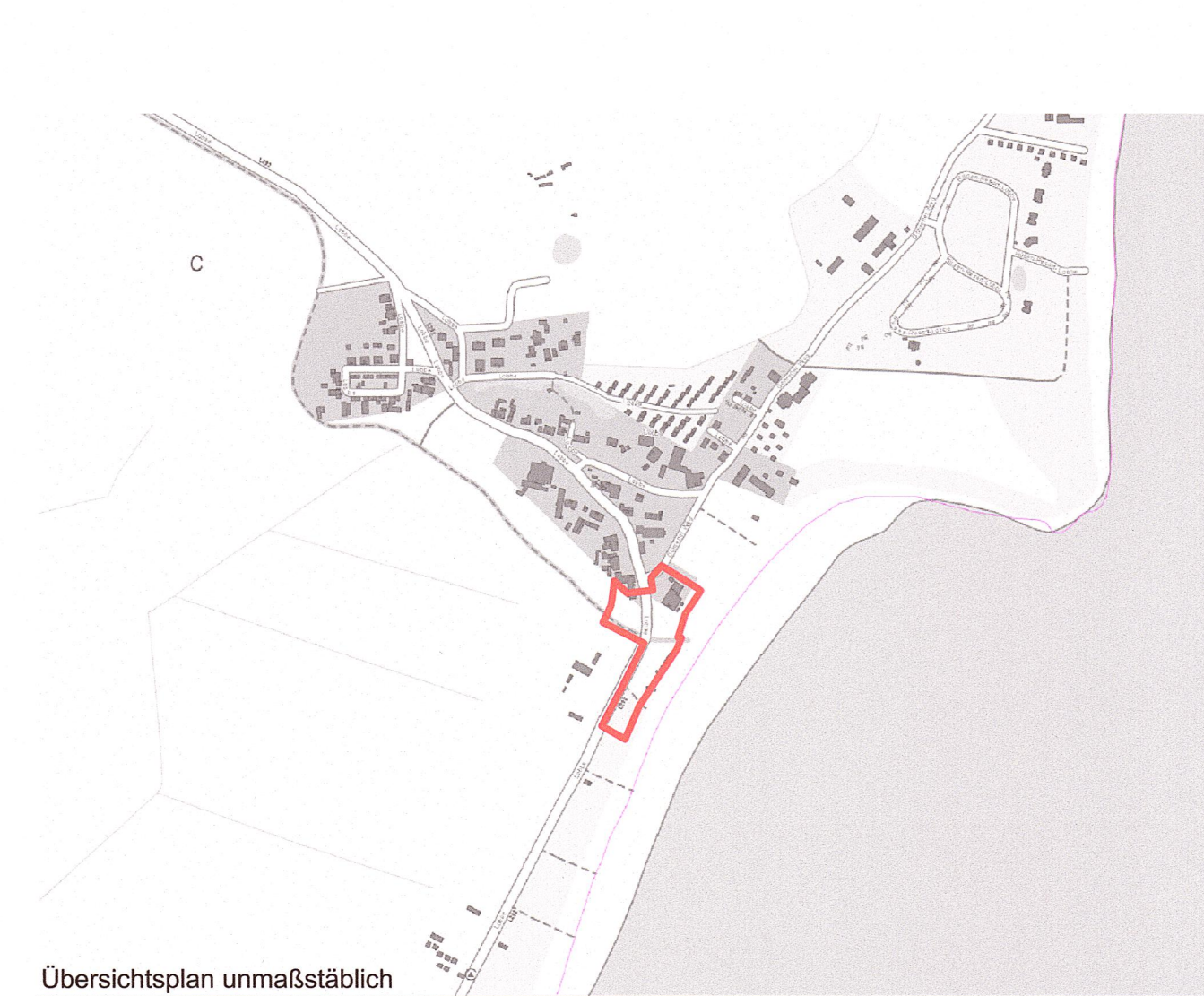
- 1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.12.2015, erneuert und präzisiert am 04.02.2016, bekannt gemacht durch Aushang vom 15.03.2016 bis 31.03.2016.
Middelhagen, den 11.8.2016 Bürgermeister
2) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG über die Absicht, einen B-Plan aufzustellen, informiert worden.
Middelhagen, den 11.8.2016 Bürgermeister
3) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(1) BauGB wurde durch Vorstellung der Planung in öffentlicher Sitzung am 04.02.2016 durchgeführt.
Middelhagen, den 11.8.2016 Bürgermeister
4) Die Behörden und sonstigen betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.03.2016 nach § 4(2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Middelhagen, den 11.8.2016 Bürgermeister
5) Die Gemeindevertretung hat am 04.02.2016, den Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans zur Offenlage bestimmt und die Begründung gebilligt.
Middelhagen, den 11.8.2016 Bürgermeister
6) Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Plans sowie der dazugehörigen Begründung vom 04.04.2016 bis zum 10.05.2016 während folgender Zeiten im Amt Mönchgut-Granitz montags, mittwochs und donnerstags von 9.00 bis 16.00 Uhr, dienstags von 9.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie in der Kurverwaltung Middelhagen montags bis freitags von 9.00 bis 14.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 15.03.2016 bis zum 31.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Middelhagen, den 11.8.2016 Bürgermeister
7) Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Fachbehörden und sonstigen betroffenen Träger öffentlicher Belange am 28.07.2016 geprüft und 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen, die Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht wurde gebilligt.
Middelhagen, den 11.8.2016 Bürgermeister
8) Der katastermäßige Bestand am 01.01.2016 sowie die geometrischen Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster.
Bergen, den 8.8.16 Bürgermeister
9) Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans wird hiermit ausgearbeitet.
Middelhagen, den 11.8.2016 Bürgermeister
10) Die Ausfertigung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 20.07.2016 bis zum 20.08.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 01.10.2016 in Kraft getreten.
Middelhagen, den 07.10.2016 Bürgermeister

SATZUNG

über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. I/1997 "Campingplatz Lobbe" als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht.
Aufgrund §§ 10, 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.07.2016 folgende Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. I/1997 "Campingplatz Lobbe", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B), als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht erlassen.

PLANZEICHEN gem. PlanZV

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)
01.04.02 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO), hier: Fischerei und Strandnutzung - Fremdenverkehr
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO)
02.06.00 0,6 Grundflächenzahl
02.07.00 1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
02.08.00 1 Firsthöhe als Höchstmaß in Metern HN
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 ABS. 1 NR.2 BAUGB, §22 UND 23 BAUNVO)
03.01.00 offene Bauweise
03.01.01 Einzelhäuser
03.05.00 Baugrenze
6. VERKEHRSFLÄCHEN (§9 ABS. 1 NR.12, 14 BAUGB)
06.01.01 Strassenverkehrsflächen
06.01.01 Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
06.01.03 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Parkplatz privat
8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
08.02.00 Hauptversorgungsleitung unterirdisch
9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
09.01.01 Grünflächen, hier -privat Spielplatz
- Verkehrsgrün öffentlich
- Parkanlage öffentlich
10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
10.02.00 Flächen für den Hochwasserschutz, hier: hier: Deich / Düne
hier: Hochwasserrisikogebiet (extrem) bei Versagen der Küstenschutzrichtungen
13. SCHUTZ, PFLIEGEENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
13.02.01 Bäume - Anpflanzen
Bäume - Erhalten
15. SONSTIGE PLANZEICHEN
15.02.00 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier: Stellplätze
15.05.00 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
15.11.00 Fläche, bei deren Bebauung Vorkehrungen gegen äussere Einwirkungen od. bei denen Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, hier: Mindesterdgeschosshöhe gem. TF 1.3
15.13.00 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
15.13.02 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
15.13.03 Ergänzungsbereich (nachrichtlich)



raith hertel fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitekten
Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Frankendamm 5, 18439 Stralsund
Gemeinde Middelhagen
1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. I/1997 "Campingplatz Lobbe" als Bebauungsplan der Innenentwicklung
Satzungsexemplar